
Luther News, Dezember 2008

Geschlossene Fonds

Aktuelle Urteile zum Recht der Kapital- und Vermögensanlage

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Ihnen ist bekannt, dass im Rahmen der Konzeption und des Vertriebs von Finanzprodukten gesetzliche Vorgaben eingehalten werden müssen, die durch die Rechtsprechung maßgeblich beeinflusst werden.

Wir informieren Sie über die für Sie praxisrelevante neuste Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zu Kapital- und Vermögensanlagen. Dazu bieten wir Ihnen kostenfrei den regelmäßigen elektronischen Versand aktueller Urteile in übersichtlicher Darstellung an.

Bei aller gebotenen Kürze und Übersicht legen wir sowohl bei den Sachverhalten als auch bei den Urteilsbegründungen Wert auf eine etwas ausführlichere als zu knappe Darstellung. Dies soll Ihnen die Einschätzung ermöglichen, ob und in welchem Umfang die konkrete Entscheidung ggf. auf einen aktuellen Fall in Ihrer täglichen Praxis Anwendung finden könnte. Zur zügigen Orientierung haben wir die inhaltliche Thematik der Entscheidungen in einer Kurzzusammenfassung jeweils vornan gestellt und fassen die Kernelemente in einem abschließenden Fazit zusammen.

Der Volltext der hier ggf. auszugsweise wiedergegebenen Urteile ist bei Eingabe des Aktenzeichens auf der Homepage des Bundesgerichtshofs unter www.bundesgerichtshof.de in der Rubrik „Entscheidungen“ verfügbar.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Dr. Rolf Kobabe

Anke Ulrich

Dominik von Wissel



Inhaltsverzeichnis

Keine persönliche Haftung des Treugebers analog §§ 128, 130 HGB BGH XI ZR 468/07 vom 11. November 2008	Seite 3
Anlageberatung – Auf einzelne kritische Stimmen in einem Brancheninformationsdienst muss eine Bank nicht hinweisen BGH XI ZR 89/07 vom 07. Oktober 2008	Seite 6
Beweislast des Anlegers für Arglist der Bank im Strukturvertrieb - Finanzierter Immobilienfondsbeitritt BGH XI ZR 411/06 vom 01. Juli 2008	Seite 9
Schadenersatzpflicht von organschaftlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft für fehlerhafte Anlegerinformationen BGH II ZR 210/06 vom 02. Juni 2008	Seite 12

Urteil des BGH vom 11.11.2008 XI ZR 468/07

Der BGH hat in diesem Urteil zu der Frage Stellung genommen, ob ein Treugeber, der nicht selbst Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Gesellschaftsanteil treuhänderisch hält, für Gesellschafterschulden analog §§ 128, 130 HGB persönlich haftet.

Der XI. Zivilsenat hat sich in seiner Entscheidung der herrschenden Literaturmeinung angeschlossen und eine persönliche Haftung des Treugebers gemäß §§ 128, 130 HGB erstmals höchstrichterlich abgelehnt.

A. Sachverhalt

Die klagende Bank und der Beklagte streiten im Zusammenhang mit dessen Beteiligung an einem Immobilienfonds über Verpflichtungen aus Darlehensverträgen.

Der Beklagte beteiligte sich im Jahr 1992 zur Steuerersparnis über eine Treuhandgesellschaft (Treuhandlerin) an einem in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgelegten „Fonds“ (GbR). Gegenstand der GbR, zu deren Gründungsgesellschaftern unter anderem die Treuhänderin gehörte, war die Errichtung und Vermietung eines Büro- und Geschäftshauses.

Der Beklagte unterzeichnete am 24. August 1992 einen mit „Auftrag und Vollmacht“ überschriebenen formularmäßigen Zeichnungsschein. Damit beauftragte er die Treuhänderin, für ihn den wirtschaftlichen Beitritt zu der GbR mit einer Einlage von 200.000 DM, bestehend aus 20 % Eigenkapital und 80 % Fremdkapital, zu bewirken. Der Beklagte bot der Treuhänderin den Abschluss eines dem Fondsprospekt beigefügten Treuhandvertrages an, bevollmächtigte sie, die erforderlichen Zwischen- und Endfinanzierungskredite aufzunehmen und verpflichtete sich, eine dem Treuhandvertrag beigefügte umfassende Vollmacht beglaubigen zu lassen. Ausweislich des Zeichnungsscheins wünschte der Beklagte die Tilgung über eine Kapitallebensversicherung und alle Leistungen wie prospektiert.

Nach dem Inhalt des Treuhandvertrages sollte die Treuhänderin die Gesellschaftsbeteiligungen für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil halten, um nach außen im eigenen Namen auftreten zu können. Im Innenverhältnis sollte die Treuhänderin aber ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treu-

geber handeln. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass die Treugeber im Innenverhältnis als Gesellschafter behandelt werden sollten.

Die Treuhänderin wurde beauftragt und bevollmächtigt, zur Sicherung der Darlehensforderung der Klägerin die Rechte und Ansprüche aus bestehenden Lebensversicherungen des Beklagten, so weit diese zur Tilgung verwendet wurden, im vollen Umfang an die Klägerin abzutreten.

In der Folge nahm die Treuhänderin das Angebot des Beklagten auf Abschluss des Treuhandvertrages an. Der Beklagte lies eine entsprechende umfassende Vollmacht beglaubigen.

Die Treuhänderin schloss namens der GbR mit der Klägerin sechs Darlehensverträge zu unterschiedlichen Konditionen über insgesamt 50.840.900 DM. Als Sicherheit dienten u.a. eine Grundschuld sowie abgetretene Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen der Treugeber. Am 20. Dezember 1993 trat die Treuhänderin in Vertretung des Beklagten, dessen Ansprüche aus seiner Kapitallebensversicherung bis zur Höhe von 118.800 DM ab.

Der Beklagte leistete zwischen dem 1. Dezember 2000 und dem 31. Dezember 2005 insgesamt 15.004,80 EUR Zinsen an die Klägerin, die die Zinszahlungen aufgrund der ihr erteilten Einzugsermächtigung direkt vom Konto des Beklagten abbuchen ließ. Danach stellte der Beklagte seine Zahlungen ein.

B. Entscheidungen der Vorinstanzen

Die Klage der Bank auf rückständige Zinsraten zzgl. Zinsen ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

C. Urteil des BGH

Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

1. Meinungsstand

Die Klägerin beruft sich unter Hinweis auf das auch vom Berufungsgericht zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig (WM 2007, 1516) darauf, dass entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts eine persönliche Haftung des Beklagten für die Darlehensverbindlichkeit der GbR zu bejahen sei, weil er nach dem Inhalt des Beteiligungs-Gesellschaftsvertrages im Innenverhältnis als Gesellschafter mit allen Rechten und Pflichten habe behandelt werden sollen.

Nach der Auffassung des BGH lässt sich hiermit eine persönliche Haftung des Beklagten aber nicht begründen.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des BGH ist eine Fonds-GbR rechtsfähig mit der Folge, dass sich die persönliche Haftung ihrer Gesellschaftsverbindlichkeiten aus den für die OHG und KG analog geltenden Vorschriften der §§ 128 ff HGB ergibt (BGHZ 146, 341, 358; zuvor schon BGHZ 142, 315, 321; siehe auch Senatsurteil vom 26. Juni 2007 – XI ZR 287/08, WM 2007, 1648, 1650, DZ23).

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob auch ein Treugeber, der selbst nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, nach den selben Grundsätzen für die Gesellschaftsschulden persönlich eintreten muss, lag bis zu dieser Entscheidung nicht vor.

Von der herrschenden Literaturansicht wird dies verneint (so bspw. Baumbach / Hopt, HGB 33. Auflage, § 105 Rdn. 34; MünchKomm HGB/K. Schmidt vor § 230 Rdn. 60). Dagegen vertritt ein anderer Teil des Schrifttums die Auffassung, dass sich ein Treugeber, der erkennbar gesellschafts- und organisationsrechtlich in die Personengesellschaft eingebunden ist, konsequenterweise auch haftungsrechtlich wie ein „echter“ Gesellschafter behandeln lassen muss (so bspw. Staub/Ulmer, Großkomm. HGB 4. Auflage, § 105 Rdn. 102 und § 106 Rdn. 17 für die OHG bzw. KG; Schiemann, Festschrift Zöllner, 1998, Band. I, S. 503, 511; Zacher, DStR 1996, 1813, 1817f.).

Der erkennende Senat des BGH hat sich der herrschenden Meinung mit der folgenden Begründung angeschlossen. Es sei zwar anerkannt, dass dem Treugeber im Gesellschaftsvertrag der Personengesellschaft unmittelbare Rechte und Ansprüche zugebilligt werden können (vgl. BGHZ 10, 44, 49; BGH, Urteil vom 23. Juni 2003 - II ZR 46/02 WM 2003, 1614). Auf diese Art und Weise kann der Treugeber die Stellung eines „Quasi-Gesellschafters“ mit unmittelbarem Stimmrecht, mit Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung sowie mit Einsicht-, Informations- und Kontrollrechten erhalten. Eine solche Gestaltung der Treugeberstellung, wie sie vor allem bei Personengesellschaften der vorliegenden Art verwendet wird, führe auch zu einer Einbeziehung des Anlegers in den Gesellschaftsverband und gehe dadurch über die übliche schuldrechtliche Beziehung zum Treuhänder deutlich hinaus.

2. Keine persönliche Außenhaftung des Treugeber-Gesellschafters

Dennoch vertritt der BGH die Auffassung, dass für die Statuierung einer persönlichen Außenhaftung des sogenannten „qualifizierten Treugebers“ entsprechend den Regeln der §§ 128, 130 HGB die notwendige gesetzliche Grundlage fehle. Zwar mag sich seine Rechtsposition innerhalb der Gesellschaft im Ergebnis nicht wesentlich von der eines „echten“ Gesellschafters unterscheiden, jedoch wird er durch die weitreichenden Macht- und Kontrollbefugnisse nicht zum Vollgesellschafter, sondern lediglich in das Innenverhältnis unter den Gesellschaftern einbezogen.

Die persönliche Haftung des Personengesellschafters für die Gesellschaftsschulden beruhe indes auf dem Außenverhältnis. Die gesetzliche Haftungsverfassung der §§ 128, 130 HGB setze daher zwingend eine „wirkliche“ Gesellschafterstellung voraus.

3. Keine auslegungsbedürftige Regelungslücke zu Lasten des Treugeber-Gesellschafters

Der BGH führt ferner aus, dass es für eine doppelt analoge Anwendung der §§ 128, 130 HGB auf einen Treugeber-Gesellschafter bereits an einer auslegungsbedürftigen Regelungslücke fehle, da der Treuhänder-Gesellschafter Gesellschaftsgläubigern nach § 128 HGB analog hafte.

Überdies sieht der BGH keinen überzeugenden zwingenden Grund, Gesellschaftsgläubigern wie der Klägerin das Privileg einzuräumen, nicht nur den Treuhänder-Gesellschafter, sondern daneben

auch den Treugeber-Gesellschafter unmittelbar persönlich in Anspruch zu nehmen. Eine völlige haftungsrechtliche Gleichstellung des Treugebers mit einem „wirklichen“ Gesellschafter kann nicht etwa auf eine Korrelation zwischen Einwirkungsmacht und Haftung oder zwischen wirtschaftlichem Interesse an der Gesellschaftsbeteiligung und Haftung gestützt werden.

4. Keine Rechtsscheinhaftung des Treugeber-Gesellschafters

Auch führe der Umstand, dass die vorliegende Treuhand „offen“ ausgestaltet ist, zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Mit einem Schein-Gesellschafter, der nach allgemeinen Rechts-scheinsgesichtspunkten für die Gesellschaftsschulden persönlich eintreten muss, sei der Treugeber-Gesellschafter nicht zu vergleichen. Dadurch, dass er nach außen erkennbar in den Gesellschaftsverband eingebunden sei, geriere er sich aus der Sicht eines rational handelnden Gesellschaftsgläubigers nicht wie ein „echter“ Gesellschafter. Auch der Beklagte habe dies nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht getan. Zudem steht für eine Erstreckung der strengen Haftungsregeln der §§ 128, 130 HGB auf den Treugeber-Gesellschafter im Wege höchstrichterlicher Rechtsfortbildung kein Bedürfnis. Denn abgesehen davon, dass es in so weit normalerweise keine schutzwürdigen Erwartungen auf Seiten der Gesellschaftsgläubiger gäbe, könne die Klägerin mittelbar auf das Vermögen des Treugebers zurückgreifen, indem sie den für die Gesellschaftsschuld persönlich haftenden Treuhänder in Anspruch nehmen würde und aus einem Titel ggf. in dessen Anspruch aus §§ 675, 670 BGB gegen den Treugeber vollstrecken würde. Überdies ist es dem Gesellschaftsgläubiger aufgrund der schuldrechtlichen Verpflichtungsfreiheit ungenommen mit dem Treugeber-Gesellschafter etwa eine der „wirtschaftlichen“ Beteiligung entsprechende Mithaftungsübernahme zu vereinbaren.

5. Zurückweisung der Revision

Im Ergebnis haftet der Beklagte weder als Darlehensnehmer unmittelbar aus dem Darlehensvertrag noch in analoger Anwendung der §§ 128, 130 HGB als mittelbarer Gesellschafter der GbR.

Die auf Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen gerichtete Klage war damit unbegründet.

D. Fazit

Im Rahmen dieser Entscheidung war der BGH erstmals mit der seit langem im Schrifttum umstrittenen Frage befasst, ob auch ein Treugeber, der selbst nicht Gesellschafter einer Personengesellschaft wird, sondern für den ein Gesellschafter den Geschäftsanteil treuhänderisch hält, nach den selben Grundsätzen für die Gesellschaftsschulden persönlich gemäß §§ 128, 130 HGB eintreten muss. Richtigerweise stellt der BGH auf das haftungsrelevante Außenverhältnis für die Gesellschaftsschulden ab. Konsequenterweise behandelt er die Anwendbarkeit der Haftungsnormen der §§ 128, 130 HGB ebenfalls in diesem Verhältnis und lehnt eine analoge Haftung der Treugebergesellschaft ab, die den „echten“ Gesellschaftern gesellschaftsvertraglich lediglich im Innenverhältnis gleichgestellt sind.

Die höchstrichterliche Entscheidung gibt der Fonds-Praxis nunmehr insoweit Rechtssicherheit, als dass der potenzielle Treugeber-Gesellschafter einer GbR künftig grundsätzlich nicht mehr auf die Risiken einer persönlichen Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 128, 130 HGB hinzuweisen ist, da im Außenverhältnis nur der Treuhänder-Gesellschafter ein „echter“ Gesellschafter ist und deshalb persönlich haftet.

Gläubigern einer Fonds-GbR bleibt es aber weiterhin unbenommen, sich im Rahmen der Inanspruchnahme des Treuhänder-Gesellschafters dessen regelmäßig im Innenverhältnis schuldrechtlich vereinbarten Freistellungs- bzw. Regressanspruch gegen den Treugeber abtreten zu lassen bzw. in diesen die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Urteil des BGH vom 07.10.2008 XI ZR 89/07

Der BGH hat in diesem Urteil zu der Frage Stellung genommen, wann ein Anleger von seiner Bank Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung aufgrund unterlassener Prüfung einer von der Bank empfohlenen Kapitalanlage verlangen kann.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Bank nicht jede negative Berichterstattung über die von ihr vertriebene Anlage kennen müsse, sollte diese Kenntnis bei ihr aber vorhanden sein, sei sie verpflichtet, diese bei der mit banküblichen kritischen Sachverstand vorgenommenen Prüfung der Anlage zu berücksichtigen. Eine Haftung der Bank bei unterbliebener Überprüfung komme allerdings nur dann in Betracht, wenn bei einer derartigen Prüfung ein Risiko auch tatsächlich erkennbar geworden wäre bzw. wenn sich die Anlage als nicht anleger- und/oder objektgerecht erwiesen hätte.

A. Sachverhalt

Die Klägerin wurde im November 1994 von einem Mitarbeiter der beklagten Bank über eine Kapitalanlage beraten. Sie erwarb auf Empfehlung des Mitarbeiters im Dezember 1994 eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Dem Beratungsgespräch lag der Verkaufsprospekt der Kapitalanlage zugrunde. Eine Veröffentlichung unter dem Namen „Prospekt Check“ eines Brancheninformationsdienstes vom 12.08.1994 wurde nicht Inhalt des Gespräches. In dieser Veröffentlichung hieß es u.a.:

„Der Prospekt enthält nicht sämtliche Informationen, die für eine umfassende wirtschaftliche Beurteilung – und somit für eine Kapitalanlageentscheidung – erforderlich sind. Außerdem werden uns Anleger durch den gewählten Veräußerungsfaktor zu sehr reich gerechnet.“

Eine Überprüfung des Anlagekonzeptes unter Plausibilitäts Gesichtspunkten durch die Beklagte war nicht erfolgt. Vielmehr verließ sich die Bank nach eigenen Bekundungen auf eine Überprüfung durch einen Verband bzw. die Zentralbank.

Die Fondsbeteiligung erwies sich als unrentabel.

Die Klägerin beruft sich auf nicht anleger- und objektgerechte Beratung, vor allem unter dem Aspekt der unterlassenen Aufklärung über Prospektmängel. Sie begehrt von der beklagten Bank sowohl die Rückzahlung des Anlagebetrages nebst Agio i.H.v. 5 % als auch entgangenen Gewinn.

B. Entscheidungen der Vorinstanzen

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die daraufhin von der Beklagten eingelegte Berufung wies das OLG Stuttgart zurück.

C. Urteil des BGH

Der BGH hob die vorinstanzlichen Urteile auf und verwies zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Stuttgart zurück.

I. Eine bloße Plausibilitätsprüfung der Kapitalanlage genügt im Rahmen eines Beratungsvertrags nicht

Nach dem Urteil des BGH genügt eine Bank seiner Pflicht aus einem Beratungsvertrag zur Prüfung der Kapitalanlage nicht grundsätzlich bereits dadurch, dass eine reine Plausibilitätsprüfung des Emissionsprospektes erfolgt. Maßgeblich ist hier, ob die Bank die Anlage in ein von ihr zusammengestelltes Anlageprogramm aufgenommen und dieses zur Grundlage der individuellen Beratung gemacht habe. Zumindest diese Anlageprodukte müsse sie einer eigenständigen Prüfung unterziehen. Hintergrund dieser Vorgabe sei, dass ein Interessent, der zu seiner Bank in einem Vertrauensverhältnis steht, voraussetzen darf, dass die Kapitalanlagen, die in das Anlagenprogramm aufgenommen wurde, auch von der Bank selbst als „gut“ bewertet wurde. Für die Bank ergäbe sich damit die Pflicht, eine Anlage mit banküblichem kritischen Sachverstand zu prüfen, bevor sie eine Empfehlung ausspricht.

Eine bloße Plausibilitätsprüfung könne lediglich den Pflichten genügen, die sich aus einem reinen Auskunftsvertrag ergeben. Ein Auskunftsvertrag liegt

vor, wenn ein reiner Anlagenvermittler ohne jegliche Beratung eine Anlage vertreibt und es hierbei dem Interessenten auf die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse des Vermittlers ankomme.

II. Nicht allein das Unterlassen einer Plausibilitätsprüfung führt zu einer Haftung der beratenden Bank

Der BGH stimmt mit den Vorinstanzen darin überein, dass eine Bank grundsätzlich die Pflicht treffe, einen Anlageinteressenten zu informieren, wenn sie über ein konkretes Risiko der Anlage, die empfohlen wird, mangels entsprechender Kenntnisse nicht beraten kann. Wenn der Eindruck erweckt würde, die Bank habe die Kapitalanlage geprüft, müsse der Interessent auch über alle nach ordnungsgemäßer banküblicher Überprüfung erkennbaren Risiken aufgeklärt werden.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes stellt der BGH allerdings fest, dass sich eine Haftung der Bank nicht schon daraus ergäbe, dass eine Plausibilitätsprüfung des Anlageproduktes unterlassen wurde und die Klägerin zudem nicht über die mangelnde Kenntnis konkreter Risiken aufgeklärt wurde.

Eine nicht vorgenommene Überprüfung der empfohlenen Anlage führe vielmehr nur dann zu einer Haftung der Bank, wenn bei einer tatsächlichen Prüfung des Produkts ein Risiko erkennbar geworden wäre, über das der Anlageinteressent hätte aufgeklärt werden müssen oder wenn danach eine Empfehlung nicht anleger- und/oder objektgerecht gewesen wäre.

Dies konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht überprüft werden, da in den Vorinstanzen keinerlei Feststellungen dazu getroffen worden seien.

III. Die Bank kann zur Erfüllung der Prüfungspflicht von Kapitalanlagen Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne dass dies dem Anlageinteressenten mitgeteilt werden muss

Nach dem Urteil des BGH hat die Berufungsinstanz rechtsfehlerhaft angenommen, eine Bank müsse offen legen, wenn eine Überprüfung des empfohlenen Anlageproduktes durch einen für sie tätigen Genossenschaftsverband oder die Zentralbank erfolge.

Vielmehr dürfe nach der Ansicht des BGH eine Bank zur Erfüllung seiner Pflichten, wie auch sonst

üblich, Erfüllungsgehilfen einsetzen, ohne den Vertragspartner darüber zu informieren. Zudem erhöhe sich bei der Einschaltung von Gehilfen auch nicht der Sorgfaltsmaßstab. Etwas anderes könne nur dann angenommen werden, wenn sich einer der Beteiligten auf besondere Sachkunde berufen hätte, was hier jedoch nicht festgestellt worden war.

IV. Auch eine Zentralbank oder ein Genossenschaftsverband muss nicht sämtliche Publikationsorgane vorhalten

1. Kennispflicht von Informationen, die die Kapitalanlage betreffen

Der hier erkennende XI. Senat des BGH vertritt in seinem Urteil den Standpunkt, dass eine Bank, welche sich im Hinblick auf Anlageberatung und Empfehlung einzelner Anlageprodukte als kompetent darstelle, auch über das jeweilige Produkt aktuell informiert sein müsse. Dazu gehöre auch die Berücksichtigung von Veröffentlichungen in der Wirtschaftspresse. Allerdings müsse es sich dabei um allgemein anerkannte Publikationen für Wirtschaftsfragen oder ein bestimmtes Marktsegment handeln, die als seriös und über Zweifel erhaben gelten. Anderenfalls würde die Prüfungspflicht für Anlageberater zu weit ausufern und im Ergebnis das Anlegerrisiko auf die Finanzinstitute abwälzen.

Damit sei der Bank die Unkenntnis des Brancheninformationsdienstes, der nicht zu deren allgemein genutzten und anerkannten Informationsquellen gehört, nicht anzulasten.

Allgemein anerkannt ist zudem, dass tatsächliche Kenntnis von negativen Berichten bei der Bewertung der Kapitalanlage berücksichtigt werden müsse, auch wenn die Informationen aus sonst nicht genutzten Quellen stammt. Dies gelte für vereinzelt gebliebene Publikationen, deren Ansicht sich in der Fachöffentlichkeit bisher nicht durchgesetzt hat, nur eingeschränkt.

2. Haftung nur dann, wenn sich bei Überprüfung der Kapitalanlage eine Hinweispflicht ergeben hätte bzw. die Empfehlung verboten hätte

Wie oben bereits für die unterlassenen Plausibilitätsprüfung festgestellt, komme eine Haftung nicht allein aus dem Grund der Nichtkenntnis von Informationen in Betracht. Vielmehr müsse auch hier eine Überprüfung der Kapitalanlage tatsächlich zu dem Ergebnis führen, dass sich eine Hinweispflicht gegenüber dem Anlageinteressenten ergeben hätte

bzw. sich gar eine Empfehlung der Anlage verboten hätte.

Solche Feststellungen hat das Land- und Oberlandesgericht im vorliegenden Fall jedoch nicht getroffen. Der BGH konnte aus dem Grunde auch keine Pflichtverletzung annehmen.

IV. Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht – rechtliche Erwägungen des BGH

Das angefochtene Urteil wurde daher aufgehoben und zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einer Überprüfung der streitgegenständlichen Kapitalanlage dazu geführt hätte, dass die Beklagte zu einem Hinweis gegenüber der Klägerin verpflichtet gewesen wäre bzw. sich bereits eine Empfehlung des Produkts verboten hätte. Denn nach Ansicht des BGH kommt ohne eine Feststellung zu der Frage, ob der Prospekt der Kapitalanlage missverständliche Informationen oder Fehler enthält, eine Haftung der Beklagten bereits von vornherein nicht in Betracht.

D. Fazit

Nach der Entscheidung des BGH sind Banken, sofern sie Kenntnis von einem negativen Bericht in einem Brancheninformationsdienst haben, verpflichtet, diesen bei der Prüfung der Kapitalanlage zu berücksichtigen. Allerdings geht eine Aufklärungspflicht nicht so weit, dass Anlageinteressenten auf eine vereinzelt gebliebene negative Publikation, deren Meinung sich in der Fachöffentlichkeit (noch) nicht durchgesetzt hat, hinzuweisen sind.

Die Entscheidung, die der BGH im vorliegenden Urteil für die Prüfungspflicht einer Bank getroffen hat, dürfte auch für alle anderen Unternehmen, die Beratung zu Kapitalanlagen leisten, gelten. Dabei ist zu beachten, dass als Sorgfaltsmaßstab eine bloße Plausibilitätsprüfung nicht genügt. Aus dem Beratungsvertrag ist die Bank vielmehr verpflichtet, eine Kapitalanlage, die sie empfehlen will, mit banküblichem kritischem Sachverstand zu prüfen.

Die Frage, inwieweit Emissionshäuser und Vertriebsgesellschaften eine Pflicht zur Auswertung von Brancheninformationsdiensten haben, führt in

der Praxis immer wieder zu Unsicherheit. In diesem konkret entschiedenen Einzelfall gibt der BGH zumindest eine gewisse Richtung vor, wann eine solche Pflicht besteht oder nicht besteht.

Eine Schadenersatzpflicht für ein Unterlassen dieser Prüfungspflicht kann jedoch nur dann wirksam begründet werden, wenn auch tatsächlich durch diese Pflichtverletzung ein bezifferbarer Schaden entstanden ist.

Mit der hier getroffenen Entscheidung des XI. Senats macht der BGH deutlich, dass die Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere verbunden sein können, nicht vollends auf die Anlageberater abgewälzt werden können. Die Anleger können und sollen nicht davor geschützt werden, dass sich Marktrisiken verwirklichen, die auch ein Anlageberater bei sorgfältiger Prüfung des Anlageprodukts nicht hat erkennen können.

Urteil des BGH Urteil vom 01.07.2008 XI ZR 411/06

In diesem Urteil hat der BGH zu der Frage Stellung genommen, ob ein Verbraucher dem finanzierenden Institut bei einem verbundenen Geschäft Schadensersatzansprüche gegen die Gründungsgesellschafter des Fonds entgegenhalten kann und kam zu dem Ergebnis, dass der Verbraucher dafür den Nachweis der arglistigen Täuschung erbringen muss. Dann nur habe er einen Anspruch auch den mit dem Anlagevertrag gemäß § 9 Abs. 1 VerbrKrG verbundenen Darlehensvertrag als solchen nach § 123 BGB anzufechten.

A. Der Sachverhalt

Der Kläger wurde im Jahr 1994 von einem Vermittler geworben, sich an einem Immobilienfonds zu beteiligen. Im Oktober 1994 gab er ein notariell beurkundetes Angebot an die Gesellschafter des Fonds auf Abschluss eines Beitrittsvertrages mit drei Anteilen über 90.000 DM ab.

Zur Finanzierung nahm der Kläger bei der beklagten Bank, das sich gegenüber dem Fondsvertrieb vorab generell zur Finanzierung von Fondsbeteiligungen bereit erklärt hatte, ein Darlehen in Höhe von 100.000 DM auf. Zur Sicherheit verpfändete der Kläger die Fondsanteile an die Beklagte und trat Lebensversicherungen an sie ab.

Im Juni 2002 widerrief der Kläger seine Darlehensvertragserklärung nach dem Haustürwiderrufgesetz, weil er über die vermietbaren Flächen des Fondsobjekts, die erzielbaren Mieteinnahmen, die Höhe der Vertriebskosten und die Möglichkeit einer Veräußerung der Fondsanteile arglistig getäuscht worden sei. Denn für einen Teil des zu errichtenden Gebäudekomplexes war eine zwölfgeschossige Bauweise prospektiert, nach der auch die vermietbaren Flächen im Verkaufsprospekt berechnet wurden. Im Prospekt wurde dazu ausgeführt, die Baugenehmigung für die Geschosse acht bis zwölf sei vorbesprochen, der Bauantrag werde genehmigt. Da die Baugenehmigung nicht erteilt wurde, wurden lediglich sieben Stockwerke errichtet. Die Fondsanteile sind heute nur noch einen Bruchteil der ursprünglichen Einlage wert. Ein Markt für einen Anteilsverkauf war nie vorhanden.

Der Kläger begehrt von der beklagten Bank die Rückzahlung der Zinsen, die er auf das Darlehen zur Finanzierung der Immobilienfondsanteile erbracht hat und die Freistellung von weiteren Zahlungen auf das Darlehen Zug um Zug gegen Übertragung seiner Fondsanteile sowie die Abtretung

von Schadensersatzansprüchen gegen die Gründungsgesellschafter.

B. Die Entscheidungen der Vorinstanzen

I. Die erste Instanz

Das Landgericht Stuttgart gab der Klage bis auf verjährte Zinsforderungen statt. Als Anspruchsgrundlage für die Rückforderung der gezahlten Raten nahm das Landgericht § 3 HWiG an, weil der Darlehensvertrag wirksam widerrufen worden sei.

II. Die zweite Instanz

Das Berufungsgericht (OLG Stuttgart) hat die Entscheidung des Landgerichts im Wesentlichen aufrechterhalten aber § 3 HWiG als Anspruchsgrundlage abgelehnt. Es stützt den Anspruch auf § 9 Abs. 2 Satz 4 VerbrKrG a. F. (heute: § 358 Abs. 4 Satz 3 BGB) mit der Begründung, dass zwischen der Fondsbeteiligung des Klägers und deren Finanzierung durch die Beklagten ein Verbund nach § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG bestehe.

Weiterhin stünden dem Kläger Schadensersatzansprüche aus unechter Prospekthaftung gegen die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft zu, weil in dem Verkaufsprospekt unrichtige Angaben über die vermietbare Fläche gemacht wurden. Schließlich folge aus dem Rückforderungsdurchgriff auch, dass der Kläger künftig von dem beklagten Finanzinstitut nicht mehr in Anspruch genommen werden könne.

Daneben bestehe ein identischer Schadensersatzanspruch, weil Anlagegeschäft und Finanzierung im Verbund stünden und die Beklagte sich daher das objektive wie subjektive Fehlverhalten des Vermittlers wie eigenes zurechnen lassen müsse. Der Vermittler habe gegenüber dem Kläger falsche Angaben gemacht. Dessen Vorsatz werde gemäß § 282 BGB a. F. (heute: § 280 BGB) vermutet.

C. Das Urteil des BGH

Der BGH stimmt nicht in allen Punkten mit der Argumentation des Berufungsgerichts überein.

I. Kein Verbund zwischen Fondsbeteiligung und Finanzierung

Nach Ansicht des erkennenden Senats könne ein Rückforderungsdurchgriff bei Vorliegen eines verbundenen Geschäfts mangels Regelungslücke nicht auf eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 4 VerbrKrG gestützt werden, sondern allein auf § 813 BGB. Zudem scheide ein Rückforderungsdurchgriff schon deshalb aus, weil ein Finanzierungszusammenhang, wie ihn die besonderen Regelungen über das verbundene Geschäft in § 9 VerbrKrG voraussetzen, in Bezug auf Ansprüche des Anlegers gegen Gründungsgesellschafter, Fondsinitiatoren, maßgebliche Betreiber, Manager und Prospektherausgeber, nicht besteht. Denn aus der Beziehung des Anlegers zu der genannten Person resultiert keine Forderung gegen den Anleger, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Bank sein könnte. Es fehle daher, was das Berufungsgericht verkennt, an jeglichem tragfähigen Anknüpfungspunkt für einen auf die Verbundregelung des § 9 VerbrKrG gestützten Rückforderungsdurchgriff.

II. Verbund nur zwischen Anlagegeschäft und Finanzierung

Rechtsfehlerfrei habe das Berufungsgericht stattdessen angenommen, dass der Beitritt zum Fonds und der Finanzierungskredit ein verbundenes Geschäft im Sinne von § 9 Abs. 1 VerbrKrG bilde.

Das Berufungsgericht sei auch zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger nur dann einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte habe, wenn sein Fondsbeitritt durch eine arglistige Täuschung des Vermittlers veranlasst worden wäre. In diesem Falle erschöpfen sich die Rechte des Anlegers und des Darlehensnehmers im Rahmen eines verbundenen Geschäftes nicht in der Möglichkeit der Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung und dem ihm nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft zustehenden Anspruch auf ein Abfindungsguthaben gegen die Fondsgesellschaft, den er gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 VerbrKrG der kreditgebenden Bank entgegenhalten könne.

1. Kausalität der Täuschung

Der Kreditnehmer könne in einem solchen Fall vielmehr ohne weiteres auch den mit dem Anlagevertrag gemäß § 9 Abs. 1 VerbrKrG verbundenen

Darlehensvertrag als solchen nach § 123 BGB anfechten, wenn die Täuschung auch für dessen Abschluss kausal war. Von einer solchen Kausalität könne wegen der wirtschaftlichen Einheit von Fondsbeitritt und Kreditvertrag regelmäßig ausgegangen werden.

2. Bank muss sich Verhalten des Fondvermittlers bei verbundenen Geschäften zurechnen lassen

Anstelle der Anfechtung auch des Darlehensvertrages könne der über die Fondsbeteiligung getäuschte Anleger und Kreditnehmer bei einem verbundenen Geschäft nach § 9 Abs. 1 VerbrKrG im Falle eines Vermögensschadens einen Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss gegen die kreditgebende Bank geltend machen. Denn diese müsse sich bei einem verbundenen Geschäft das täuschende Verhalten des Vermittlers zurechnen lassen, da dieser nicht Dritter i.S. von § 123 Abs. 2 BGB sei. Zur Vermeidung eines unvertretbaren Wertungswiderspruchs sei es deshalb geboten, bei einem verbundenen Geschäft der kreditgebenden Bank nicht nur die arglistige Täuschung des Fonds- und Kreditvermittlers über die Fondsbeteiligung, sondern auch ein darin liegendes vorsätzliches Verschulden bei Vertragsschluss zuzurechnen.

III. Kläger muss Beweis dafür erbringen, dass er bei Vertragsschluss getäuscht worden ist

In mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft seien die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Vermittler habe den Kläger über die Grundlagen der in Aussicht gestellten monatlichen Ausschüttungen und die Fungibilität der Fondsanteile falsch informiert und dabei vorsätzlich gehandelt.

Insoweit sei bereits nicht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der Vermittler gegenüber dem Kläger objektiv falsche Angaben gemacht habe. Auf die Unrichtigkeit der Angabe der vermietbaren Flächen und der in Aussicht gestellten Mietausschüttungen im Fondsprospekt könne insoweit nicht abgestellt werden, weil der Prospekt dem Kläger bei seiner Anwerbung durch den Vermittler nicht vorgelegen habe und auch nicht Grundlage des Beratungsgesprächs gewesen sei. Den Erhalt der Prospektmappe habe er erst Wochen nach der notariell beurkundeten Beitrittserklärung quittiert.

Auch von falschen Angaben des Vermittlers etwa über die zu erwartenden Mietausschüttungen oder die Fungibilität der Fondsbeteiligung dürfe das Be-

rufungsgericht nicht wie geschehen ausgehen. Die insoweit nicht beweisbelastete beklagte Bank hat bereits in der Klageerwiderung zulässigerweise mit Nichtwissen bestritten (§ 138 Abs. 4 ZPO), dass der Vermittler irgendwelche unrichtigen Angaben gemacht hat. In der Berufungsbegründung hat sie unter Benennung des Vermittlers D. als Zeugen ausdrücklich behauptet, eine Fehlberatung des Klägers sei nicht erfolgt. Diesen Zeugenbeweis habe das Berufungsgericht, wie die Revision zu Recht rügt, unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG übergangen.

Rechtsfehlerhaft sei auch die Ansicht des Berufungsgerichts, vorsätzliches Handeln des Vermittlers werde nach § 282 BGB a.F. (heute: § 280 BGB) vermutet. Nach der Auffassung des BGH sei § 282 BGB a.F. hier ersichtlich nicht anwendbar. Grund der Haftung der Bank sei eine arglistige Täuschung durch den Vermittler. Diese wird nach der genannten Senatsrechtsprechung lediglich zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen wie ein vorsätzliches Verschulden bei Vertragsverhandlungen behandelt und der Bank zugerechnet, da der Vermittler bei einem verbundenen Geschäft nicht Dritter i.S. des § 123 Abs. 2 BGB ist. Aus dieser Herleitung des Anspruchs folge zwingend, dass die Grundsätze des § 282 BGB a.F. hier keine Anwendung finden können. Denn Grundlage der Haftung sei eine arglistige Täuschung. Bei dieser müsse aber der Getäuschte die Arglist darlegen und beweisen. Nichts anderes könne für den aus der arglistigen Täuschung abgeleiteten Anspruch aus vorsätzlichem Verschulden bei Vertragsverhandlungen gelten.

IV. Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht – rechtliche Erwägungen des BGH

Das angefochtene Urteil wurde daher aufgehoben und zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Sollte sich eine arglistige Täuschung des Klägers durch den Vermittler über die Fungibilität der Fondsbeteiligung oder die zu erwartenden Mietausschüttungen nicht feststellen lassen, wird das Berufungsgericht sich auch noch mit der Frage zu befassen haben, ob der Kläger zu einer arglistigen Täuschung über die Höhe der Vertriebsprovision ausreichend und rechtzeitig vorgetragen und der

Vermittler eine Aufklärung des Klägers insoweit vorsätzlich, d.h. im Bewusstsein einer bestehenden Aufklärungspflicht, unterlassen hat.

Das Berufungsgericht wird weiter zu beachten haben, dass es bei Vorliegen einer objektiv fehlerhaften Angabe des Vermittlers nach der Senatsrechtsprechung für die subjektive Komponente der Arglist ausreichend sein kann, wenn die entsprechende Angabe ins Blaue hinein gemacht worden ist.

D. Das Fazit

Mit der hier getroffenen Entscheidung macht der BGH erneut deutlich, dass es sich bei dem Beitrittsvertrag zum Fonds und dem Vertrag zur Finanzierung der Fondsbeteiligung um ein verbundenes Geschäft handeln kann.

Im Falle einer arglistigen Täuschung durch den Anlagevermittler im Rahmen des Fondsbeitritts muss sich die finanzierende Bank deshalb das arglistige Verhalten des Anlagevermittlers zurechnen lassen. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen stellt der BGH nach ständiger Rechtsprechung die arglistige Täuschung einem vorsätzliches Verschulden gleich, welches sich die Bank zurechnen lassen muss.

Deshalb hat der getäuschte Anleger bei Vorliegen eines verbundenen Geschäftes die Wahl, ob er neben dem Fondsbeitritt auch den Darlehensvertrag mit der den Fondsanteil finanzierenden Bank gemäß §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB anfechten oder die Bank wegen Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß §§ 311 Abs. 2, 280 ff BGB auf Schadenersatz in Anspruch nehmen möchte.

Allerdings obliegt dem Anleger die volle Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung bzw. der weiteren Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs, insbesondere eines Verschuldens und eines kausalen Vermögensschadens. Mit dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass bei der Herleitung von Schadenersatzansprüchen über eine arglistige Täuschung zu Gunsten des Anlegers keine Beweislastumkehr im Hinblick auf die Voraussetzungen der Täuschungshandlung selbst und auch des Verschuldens vorliegt.

Urteil des BGH Urteil vom 02.06.2008 II ZR 210/06

In diesem Urteil hat der BGH zu der Frage Stellung genommen, ob organschaftliche Vertreter einer kapitalsuchenden Gesellschaft, die den Anlageinteressenten persönlich gegenüberreten, um über wesentliche Umstände für die Anlageentscheidung zu informieren, für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihrer Angaben haften.

Er kam zu dem Ergebnis, dass die Anlageinteressenten einen Anspruch aus culpa in contrahendo (c.i.c.) – heute: § 311 Abs. 3 BGB – haben, da die Anlageinteressenten in besonderem Maße den organschaftlichen Vertretern vertraut haben.

A. Der Sachverhalt

Die Kläger begehren von den Beklagten im Wege des Schadensersatzes Rückzahlung ihrer Kapitalbeteiligungen an der S-AG. Die beiden Beklagten waren die einzigen Vorstände der S-AG.

In der Hauptversammlung am 16.08.2000 beschloss die S-AG eine Erhöhung ihres Eigenkapitals um 12 Mio. EUR durch den Verkauf neuer Aktien bis zum 31.10.2000.

Am 24.10.2000 präsentierten die beiden beklagten Vorstände die S-AG potentiellen, geladenen Investoren. Bei dieser Präsentation lag zur Mitnahme für die Investoren eine bereits im Juni/Juli 2000 anhand prognostizierter Einnahmen erstellte schriftliche Darstellung der S-AG aus („Equity-Story“). Die „Equity-Story“ ließ als Erstellungsdatum Oktober 2000 erkennen. Die in ihr enthaltenen Daten waren am 24.10.2000 teilweise überholt. Nicht erwähnt waren dort Kosten für Werbung von 20 Mio. EUR, deren Ausgabe bis Ende 2000 geplant war.

Darüber hinaus präsentierten die Vorstände persönlich einen „Businessplan“, der das Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 58 Mio. EUR zuzüglich des Erhöhungsbetrags von 12 Mio auf 70 Mio. EUR sowie die Gesellschaft bis zum Erreichen der Rentabilitätsschwelle („break-even“) als „voll durchfinanziert“ darstellte. Zum Ende des Jahres 2000 konnte die S-AG aber tatsächlich nur noch mit einer Liquidität von 20 Mio rechnen. Im Anschluss an diese Präsentation erwarben die Kläger Aktien der S-AG.

Zum Zeitpunkt der Präsentation hatte die S-AG bereits seit über einem Monat ihr operatives Geschäft im Bereich des Internet-Brokerage aufgenommen. Für die im Oktober 2000 prognostizierten

Einnahmen war sie mithin nicht mehr allein auf Schätzungen angewiesen.

Die Gesellschaft kam in der Folge in finanzielle Schwierigkeiten, die zu der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Mai 2001 führten. Die auf der Veranstaltung im Oktober 2000 geworbenen Anleger nahmen daraufhin die beiden Vorstände persönlich auf Schadensersatz in Anspruch.

B. Die Entscheidung der Vorinstanzen

Das LG Berlin hatte die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte Erfolg.

Das Berufungsgericht hält die Ansprüche der Kläger aus Prospekthaftung der Beklagten i.e.S. für gegeben, weil die Beklagten die zum Teil veralteten Angaben in der – als „Prospekt“ anzusehenden – „Equity-Story“ entgegen ihrer Prospektberichtigspflicht bei der Präsentation vom 24.10.2000 nicht richtig gestellt, sondern - im Gegenteil - den Klägern anhand des präsentierten „Businessplans“ den unrichtigen Eindruck vermittelt hätten, die S-AG verfüge über ein sicheres „Polster“ von 20 Mio. EUR und sei mit einer Kapitaldecke von insgesamt 70 Mio. EUR bis zur Erreichung der Rentabilitätsschwelle "voll durchfinanziert".

C. Das Urteil des BGH

Der BGH stimmt nicht in allen Punkten mit der Argumentation des Berufungsgerichts überein.

I. Prospektbegriff

Nach der Auffassung des BGH kommt es auf die in Einzelheiten umstrittenen und in Rechtsprechung und Schrifttum noch nicht abschließend geklärten Kriterien des Prospektbegriffes hier nicht an. Die von dem Berufungsgericht als haftungsbegründend angesehenen unrichtigen Angaben innerhalb des

bei der Präsentation gezeigten Businessplans waren in der „Equity-Story“ als etwaigem Prospekt nicht erhalten. Diese Angaben können schon aus diesem Grund keine Prospekthaftung i.e.S. der Beklagten auslösen.

Vielmehr hätten die Beklagten im Rahmen der von ihnen als Vorstände der S-AG selbst geleiteten, dreistündigen Informationsveranstaltung ein persönliches Vertrauen der potentiellen Anleger auf die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Informationen über das Anlageobjekt in Anspruch genommen. Dieses Vertrauen geht über das durch einen Prospekt vermittelte und sie als etwaige Prospektverantwortliche treffende typisierte Vertrauen hinaus. Die Beklagten würden deshalb jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) haften.

II. Herleitung der Anspruchs aus c.i.c. aus der Prospekthaftung

Grundlage einer derartigen Vertrauenshaftung sei nicht nur das von einem bestimmten Menschen ausgehende persönliche, sondern auch ein typisiertes Vertrauen, das sich aus einer Garantenstellung der für die Geschicke der kapitalsuchenden Gesellschaft und damit gegebenenfalls auch für die Herausgabe eines Anlageprospekts verantwortlichen Personen herleitet. Zu diesen gehören insbesondere die Initiatoren, Gründer und Gestalter der Gesellschaft, soweit sie das Management bilden oder beherrschen. Von ihnen dürfe ein Anlageinteressent erwarten, dass sie den Prospekt mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft haben und ihn über alle Umstände informieren werden, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Eine daran anknüpfende Haftung der genannten Garanten und Vertrauensadressaten setze - abweichend von den sonst für die Vertrauenshaftung geltenden Regeln - nicht voraus, dass sie mit dem Anlageinteressenten bei der Vertragsanbahnung in sozialen Kontakt getreten oder ihm auch nur namentlich bekannt geworden seien. Als Anknüpfungspunkt für die sie persönlich treffende Vertrauenshaftung genüge ihre Garantenstellung.

III. Haftung erst recht für individuell gegebene Informationen

Eine persönliche Haftung der genannten Garanten bzw. Vertrauensadressaten für unrichtige oder unvollständige Informationen über das Anlageobjekt wird bereits durch typisiertes und anonymes Vertrauen des Anlageinteressenten begründet, welches durch einen Prospekt vermittelt wurde. Nach An-

sicht des BGH müsse dies erst recht und sogar in höherem Maße dann gelten, wenn solche Garanten - wie hier die Beklagten als Vorstände der S-AG - einem oder mehreren Anlegern bei Anbahnung des Vertrages persönlich gegenüberreten und etwa einen Prospekt oder sonstige Unterlagen mit der Autorität ihres Amtes und ihrer besonderen Sachkunde des Anlageobjekts erläutern oder dazu ergänzende Angaben machen. Es wäre unverständlich, wenn sie in einem solchem Fall nur für Prospektmängel, nicht aber für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihrer zusätzlichen Angaben nach vorvertraglichen Grundsätzen als Vertreter oder Sachwalter der Anlagegesellschaft haften müssten. So, wie ein Prospektverantwortlicher eine Haftung für Unrichtigkeiten eines Prospekts durch Prospektberichtigung oder auch durch entsprechende mündliche Hinweise gegenüber den Anlegern vor Abschluss des Vertrages vermeiden kann, so sind umgekehrt einem aufklärungspflichtigen Garanten unmittelbar gegenüber Anlegern erteilte mündliche Informationen unrichtigen oder unvollständigen Inhalts als ein Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.) persönlich anzulasten. Dies rechtfertige sich daraus, dass er in einem solchem Fall als aufklärungspflichtiger Garant nicht nur ein typisiertes und für eine persönliche Haftung bereits ausreichendes, sondern ein darüber hinausgehendes, im Vergleich dazu "besonderes", persönliches Vertrauen der Anleger in Anspruch genommen hat.

1. Schutzwürdigkeit des Anlageinteressenten

Der BGH führt in seiner Entscheidung weiter aus, dass die Geschäftsleiter einer kapitalsuchenden Anlagegesellschaft eine Informationspflicht gegenüber Anlageinteressenten treffe, welche ihr Kapital gewinnbringend investieren wollen, da es sich um Risikokapital handele, das nicht - wie bei Kreditgeschäften üblich - durch Sicherheiten vor einem Verlust geschützt werden könne. Zudem würden die Anlageinteressenten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anlagegesellschaft nicht kennen und seien somit auf wahrheitsgemäße Informationen von Gewährspersonen der Gesellschaft angewiesen.

2. Kausalität

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats entspreche es im Übrigen der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist. Für unrichtige mündliche Informationen durch Personen, die für entsprechende Angaben in einem Prospekt verantwortlich sind, könne nichts anderes gelten.

IV. Zurückweisung der Revision

Der BGH hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen und in der Sache für die Kläger entschieden.

D. Fazit

Dieses Urteil ist besonders für sog. „Private Placements“ interessant. Nicht selten besteht die Auffassung, dass die aufsichtsrechtliche Befreiung von der Prospektpflicht aufgrund des nicht öffentlichen Vertriebs oder der Höhe der Mindesteinlagen grundsätzlich von jeglicher Prospekt- und Aufklärungspflicht befreit. Wie aus dem Urteil deutlich wird, ist dies jedoch ein Trugschluss: zivilrechtlich ist der Werbende in jedem Fall zu einer umfassenden Aufklärung über die angebotene Vermögensanlage verpflichtet. Mittel der Aufklärung sind dabei sämtliche Unterlagen, die zur Werbung der Anleger eingesetzt werden (die dann natürlich vollständig und richtig sein müssen), aber auch und insbesondere die persönlichen Aussagen von Organen, die anlässlich von „Road Shows“ o. ä. zum Unternehmen getroffen werden.

Vor dem Hintergrund der hier erläuterten Entscheidung haben organschaftliche Vertreter und auch Berater einer Gesellschaft bei Anlegerkonferenzen und „Road Shows“ daher sicherzustellen, dass auch über den Inhalt des reinen Anlageprospekts hinausgehende Informationen vollständig und zutreffend sind. Das können neben dem hier streitgegenständlichen Businessplan beispielsweise auch Darstellungen zur Werthaltigkeit von Sacheinlagen und von Due Diligence-Ergebnissen sein.

Zu beachten ist auch, dass durch die Heranziehung der Vertrauenshaftung aus c.i.c. die Verjährung drei Jahre ab Kenntnis des Anspruchsinhabers von den haftungsbegründenden Umständen, spätestens jedenfalls zehn Jahre nach ihrer Entstehung (§§ 195, 199 BGB) beträgt, anstatt der kurzen Verjährungsfrist der § 46 BörsG, § 13 VerkProspG von einem Jahr nach Kenntnis über die unrichtigen Umstände.

Kontakte



Dr. Rolf Kobabe
Rechtsanwalt
Sparkassenkfm.
Partner

rolf.kobabe@luther-lawfirm.com
Tel.: +49 (40) 18067 24680



Anke Ulrich
Rechtsanwältin

anke.ulrich@luther-lawfirm.com
Tel.: +49 (30) 52133 25459



Dominik von Wissel
Rechtsanwalt

dominik.von.wissel@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (40) 18067 24685

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.:

Dr. Rolf Kobabe (rolf.kobabe@luther-lawfirm.com, Tel.: +49 (40) 18067 24680)

Anke Ulrich (anke.ulrich@luther-lawfirm.com, Tel.: +49 (30) 52133 25459)

Dominik von Wissel (dominik.von.wissel@luther-lawfirm.com, Tel.: +49 (40) 18067 24685)

Daniela Schnell (daniela.schnell@luther-lawfirm.com, Tel.: +49 (40) 18067 12915)

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

